

## Anhang<sup>1</sup>

1. ...<sup>2</sup>
- 2.<sup>3</sup> Im Jahre 2009 und folgende wird die Zahl der Pflage tage für Rehabilitations-Patientinnen und -Patienten des Kanton Basel-Landschaft in der allgemeinen Abteilung bei anrechenbaren Kosten pro Pflage tag gemäss § 3 Absatz 2 von 475 Franken auf 5'600 limitiert, wobei die Reha Chrischona die letzten 300 Pflage tage nur zu 50% abrechnet. Die Reha Chrischona beansprucht wie bis anhin die Garanten "Zusatzversicherungen allgemeine Abteilung ganze Schweiz" der weiteren Rehabilitations-Patientinnen und -Patienten des Kanton Basel-Landschaft in der allgemeinen Abteilung. Die Reha Chrischona verzichtet bei diesen Pflage tagen auf die Inrechnungstellung einer allfälligen Differenz zwischen anrechenbaren Kosten und den Garantenleistungen gemäss § 3 Absatz 2.
3. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion ist ermächtigt, die Ziffern 1, und 2. mit dem Bürgerspital jeweils für ein Kalenderjahr neu zu vereinbaren, erstmals für das Jahr 2000. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Vereinbarungsergebnisses durch den Regierungsrat, wenn der Kanton durch dieses finanziell mehr belastet wird.

---

1 Ergänzung vom 26. Januar 1999 (GS 33.589), rückwirkend in Kraft seit 1. Januar 1999.

2 Aufgehoben am 17. Oktober 2006 (GS 35.1010), mit Wirkung ab 1. Januar 2006.

3 Fassung vom 6. Mai 2008 (GS 36.727), in Kraft seit 1. Januar 2009.